



Anmeldung Ausbildungsvorbereitung

Anmeldung Internationale Förderklasse (IFK)

Schüler/in

Name *		Vorname *	
Geburtstag *		Geburtsort *	
Staatsangehörigkeit *		Religion	
Straße *	Nr. *	Ort *	
Telefon		E-Mail *	

Gesetzlicher Vertreter

Name *		Vorname *	
Straße *	Nr. *	Ort *	
Telefon		E-Mail *	

Schulische Vorbildung

Schule Schulstart	von – bis	Entlass-Klasse	Abschluss
zuletzt besuchte Schule *	von – bis *	ggf. Typ oder Fachrichtung *	ggf. Art des Abschlusses *

**Berufskolleg für
Wirtschaft & Verwaltung**
Lothringerstraße 10
D - 52062 Aachen

Ansprechpartner
Martina Fleuth-Schöneweihs
fleuth-schoeneweih@
bwv-aachen.de

Telefon Sekretariat
+49 (0)241 - 47460-0

Telefax
+49 (0)241 - 47460-35

E-Mail
info@bwv-aachen.de

Internet
www.bwv-aachen.de

Öffnungszeiten
Mo. bis Do. 07:30 – 13:25 h
14:10 – 15:45 h
Fr. 07:30 – 13:00 h

In den Schulferien gelten
gesonderte Öffnungszeiten,
s. Webseite



Wichtige Hinweise zum Besuch der Berufsschule

1. Dauer
Die Berufsschulpflicht beginnt mit Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht (= 10 Jahre) und dauert in der Regel bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, ggf. darüber hinaus, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist. Der Besuch anderer Schulen mit mindestens 24 Unterrichtsstunden pro Woche wird auf die Berufsschulpflicht angerechnet.
2. Überwachung
 - a) Die Erziehungsberechtigten bzw. die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen melden die Berufsschulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an; beide sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
 - b) Die Berufsschule ist verpflichtet, bei Ordnungswidrigkeiten auf Schüler, auf Erziehungsberechtigte bzw. auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen entsprechend einzuwirken, bei groben Verstößen ein Bußgeldverfahren einzuleiten und ggf. die zwangsweise Zuführung zur Schule zu veranlassen.
3. Versäumnisse
 - a) In Krankheitsfällen muss spätestens am zweiten Unterrichtstag eine Benachrichtigung an die Schule durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei begründetem Zweifel ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers zu fordern; die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
 - b) Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind nur in zwingenden Fällen möglich und müssen rechtzeitig bei der Berufsschule schriftlich beantragt werden. Der betriebliche Urlaub soll während der Schulferien genommen werden; er befreit nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Schulbesuch.
4. Volljährige Schüler
haben die sich aus Punkt 2. und 3. ergebenden Pflichten der Erziehungsberechtigten selbst wahrzunehmen.
5. Ab- und Ummeldung
Beim Ausscheiden eines Berufsschulpflichtigen aus dem Betrieb erfolgt eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Betriebes an die Berufsschule.